



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/)

# **Tätigkeitsbericht 2018**

## **der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer**

# Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	7
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	8
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	9
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	11
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	12
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	13
b) Anordnung von Qualitätskontrollen	14
c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	15
d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	16
e) Grundsatzthemen	16
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO	18
g) Verfahren vor dem VG Berlin	19
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Aufsicht der KfQK über PfQK	19
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2019	20

## **A. Einleitung**

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen zu gewährleisten. Mit ihr wird überwacht, ob angemessene Regelungen der geprüften Praxis zur Qualitätssicherung geschaffen und eingehalten werden. Das Qualitätssicherungssystem einer Praxis soll eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleisten. Liegen Mängel des Qualitätssicherungssystems vor, kann die KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen.

## **B. Überblick**

Zum 31. Dezember 2018 verfügten 3.230 Praxen (davon 1.003 WP in eigener Praxis, 155 vBP in eigener Praxis, 1.993 WPG, 30 BPG und 49 Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). Seit 2006 sind zwischen 60 % und 63 % aller WP/vBP in Praxen tätig, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sind; seit 2013 gleichbleibend rund 62 % aller WP/vBP.

In 2018 gingen 450 (Vorjahr: 851) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Sieben Qualitätskontrollberichte wurden von sog. § 319a HGB-Praxen eingereicht. 412 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 34 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. Nach vier Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete 2018 insgesamt 710 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 589) aus und beschloss nach 76 Qualitätskontrollen oder rund 11 % (Vorjahr: 7 %) Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen und die Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister).

Im Jahr 2018 wurden 153 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen. 306 Eintragungen von Praxen wurden gelöscht.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde 2018 nach 25 Qualitätskontrollen über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung und zu anderen Vorgängen (z. B. Prüfen ohne Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) informiert.

Die KfQK informiert die APAS über alle Entscheidungsgrundlagen. Vertreter der APAS nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAS in laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2017 vom 6. März 2018 gebilligt.

### **C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Am 17. Januar 2016 begann die sechste Amtszeit der KfQK. Sie endet am 16. Januar 2020.

Der KfQK gehörten in 2018 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Carolin Schütt, Stuttgart	– Stellvertreter
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter
vBP/StB Gunter Fricke, Freilassing	
WP Hubert Eckert, Ottensos	
WP/StB Andreas Köhl, Landshut	
WP/StB Jürgen Hug, Korb	
WP/StB Jens Löffler, Hannover	
WP/StB Harald Partmann, Wiehl	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart	
WP/StB Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr, Stuttgart.

Die Mitglieder der KfQK sollen die jeweiligen Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende des Jahres 2018 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, drei Mitglieder mittelgroßen WPG (davon einem genossenschaftlichen Prüfungsverband) sowie acht Mitglieder kleinen Praxen an.

Der Beirat der WPK hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 die Herren WP/StB Dr. Mark Peter Hacker und WP/StB Wolfgang Baumeister zum 1. Januar 2019 zu weiteren Mitgliedern der KfQK gewählt.

## **D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen**

### **1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens**

Von den 12.000 Praxen (9.677 WP-Praxen und 2.271 vBP-Praxen sowie 52 genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 12.236), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum 31. Dezember 2018 3.230 Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt. Damit nahm die Anzahl der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB im Vergleich zum Vorjahr (3.417) um 187 Praxen ab. Allerdings reduzierte sich auch die Anzahl aller Praxen im gleichen Zeitraum um insgesamt 236 Praxen. Die Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren sank im Vergleich zum Vorjahr um rund 1 % auf 27 % (Abbildung 1).

In den o.g. 3.230 Praxen waren, wie am Ende des Vorjahres, unverändert rund 62% aller WP/vBP tätig (69% der WP und 18 % der vBP) und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt. Der Anteil (Erfassungsgrad) der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP ist seit Beginn des Qualitätskontrollverfahrens im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen im Gesamtzeitraum um rund 1.000 Praxen verringerte. Seit 2006 sind zwischen 60 % und 63 % aller WP/vBP in Einheiten tätig, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sind; seit 2013 immer rund 62 % aller WP/vBP.

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit 2009.

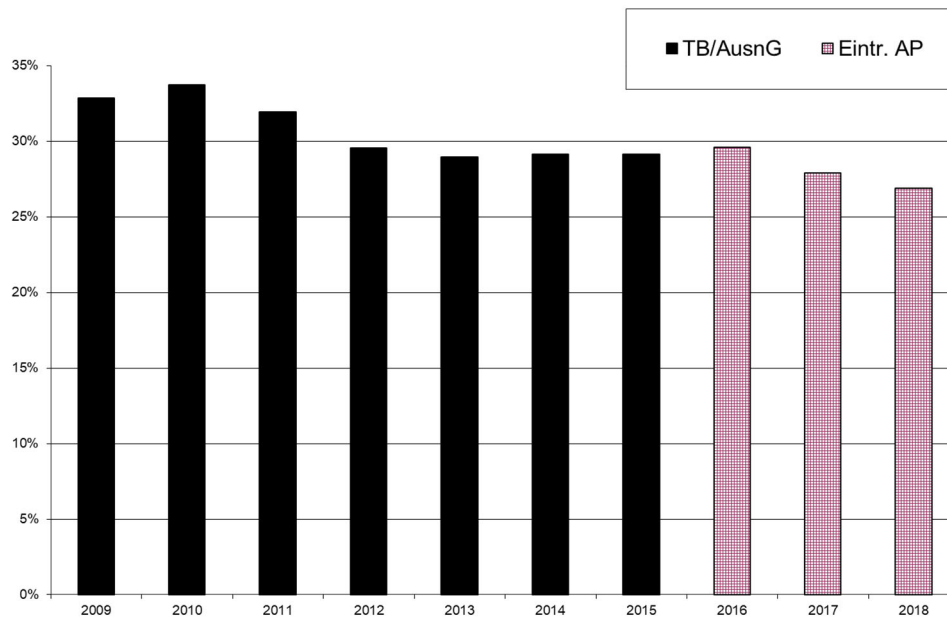


Abbildung 1: Entwicklung der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2009 bis 2018

Im Vergleich zu 2012 (letzter Sechsjahresturnus), als 593 Qualitätskontrollberichte eingegangen sind, sind 2018 nur noch 450 Qualitätskontrollberichte eingegangen.

Hintergrund ist der unverändert erkennbare Trend zum Zusammenschluss von Praxen für Zwecke der Abschlussprüfung zu einer rechtlichen Einheit, so dass künftig nur noch diese eine Einheit eine Qualitätskontrolle durchführen lassen muss. Weiter trägt dazu bei, dass mit der Änderung der WPO durch das APAReG die die Pflicht zur Qualitätskontrolle auslösende Grundgesamtheit (z. B. Prüfungen nach PubIG) reduziert wurde. Auch gibt es nur noch wenige freiwillige Qualitätskontrollen. Festzustellen ist allerdings auch, dass insbesondere Einzelpraxen mit nur einem oder wenigen Prüfungsaufträgen ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen lassen. Dies erfolgt teilweise im Zusammenhang mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, aber auch mitunter mit dem Hinweis, dass sich dieses Tätigkeitsfeld angesichts der geringen Prüferhonorare und hohen Kosten nicht mehr rentiere.

## 2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren verwaltungstechnisch ordnungsgemäß abzuwickeln, sondern darüber hinaus sowohl Praxen als auch Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. In den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der KfQK für PfQK wird über aktuelle Entwicklungen in den Beratungen der KfQK unterrichtet, damit diese von den PfQK in ihren Qualitätskontrollen berücksichtigt werden können. Die Hinweise der KfQK (z. B. zur Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen Praxen oder zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle) unterstützen Praxen und PfQK bei der Durchführung der Qualitätskontrollen. Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WPK Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK Unterstützungen erhalten. Daneben beantwortet die Geschäftsstelle telefonische Anfragen von Praxen und PfQK zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.

Die KfQK hat 2018 in neun Sitzungen beraten und darüber hinaus bei geeigneten Sachverhalten auch in schriftlichen Verfahren entschieden. Zusätzlich erörtern Mitglieder der KfQK in einer internen Fortbildung Grundsatzthemen.

Die KfQK hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die drei Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen in 2018 zu 27 Sitzungen zusammen. Daneben hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die

- Ablehnung von Prüfvorschlägen und die Registrierung von PfQK,
- Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und die Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Anerkennung der Aus- und speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK sowie
- Aufsicht über die PfQK gebildet.

Diese Abteilungen berieten in insgesamt 22 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse auch in schriftlichen Verfahren.

Bedeutende Fälle werden im Plenum der KfQK beraten. Dies ist bei Praxen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, oder bei Sachverhalten mit Systemrelevanz für das Qualitätskontrollverfahren der Fall. Die Löschung einer im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer

nach § 316 HGB eingetragenen Praxis ist immer bedeutend. Nur bei einer Löschung wegen einer nicht fristgerecht durchgeführten Qualitätskontrolle entscheidet allein die für Eintragungen zuständige Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt. Die KfQK entscheidet auch über Widersprüche gegen Bescheide.

### **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle**

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Der APAS wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Entscheidungsgrundlagen etc.) zur Verfügung gestellt. Sie informiert die APAS zur Wahrnehmung ihres Informations- und Einsichtsrechtes bereits im Vorfeld einer Entscheidung vollumfänglich über den Verfahrensstand. Vertreter der APAS nahmen an allen Sitzungen der KfQK und an 38 Sitzungen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAS wurde auch 2018 fortgesetzt.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2017 mit Schreiben vom 9. April 2018 gebilligt.

Die APAS vertieft im Jahresbericht 2017 (Seite 18 ff.) ihre Ausführungen zu den kritischen Erfolgsfaktoren des Qualitätskontrollverfahrens. Aus ihrer Sicht hängt eine Verbesserung der Qualitätskontrollen von der Erfüllung nachfolgender Punkte ab:

- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der PfQK bei der Prüferauswahl,
- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen (einschl. eines angemessenen Zeiteinsatzes der PfQK)
- Aussagekräftige Berichterstattung der PfQK,
- Sachgerechter Aufgriff von Berufsrechtsverstößen und
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen.

Die KfQK teilt die von der APAS genannten kritischen Erfolgsfaktoren. Sie wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für PfQK, aber auch durch Rückfragen an die PfQK im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, die Teilnahme an Qualitätskontrollen sowie die Durchführung von Aufsichten bei PfQK auf die Durchsetzung von ordnungsgemäßen Qualitätskontrollen hin. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK tätig werden.



Die APAS unterstützt die Aktivitäten der KfQK.

#### 4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2018 insgesamt 710 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 409 Praxen (58 %) keine Mängel ergeben. In 301 Praxen (42 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. 2017 wurden in 374 von 589 ausgewerteten Qualitätskontrollen (63,5 %) keine Mängel festgestellt.

Bei 76 WP/vBP-Praxen mussten letztlich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung beschlossen werden. Damit konnten 89 % der Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden.

##### a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

245 WP/vBP-Praxen wiesen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, 126 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und 123 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau auf.

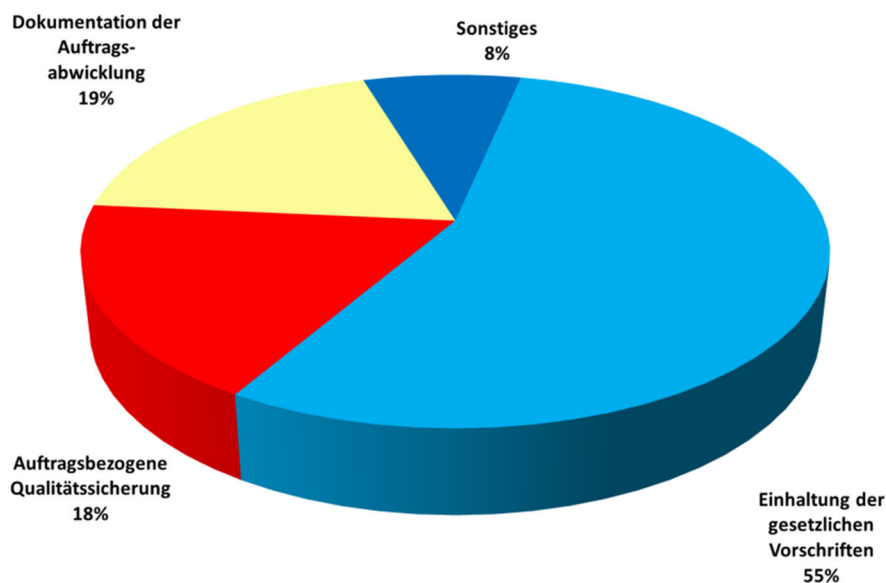


Abbildung 2: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 55 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln, wobei der Schwerpunkt wie schon in den Vorjahren in der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (bspw. IKS- und IT-Prüfung, Ermittlung von Wesentlichkeitsgrenzen, „roter Faden“) im weitesten Sinne lag.

Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung führten zu 19 % der Feststellungen. Dabei war nicht immer eindeutig erkennbar, ob tatsächlich Mängel in der Dokumentation und nicht auch in der Prüfungsdurchführung bestehen. Deshalb ist es erforderlich, dass die PfQK ihre Beurteilung aussagefähig und schlüssig im Qualitätskontrollbericht begründen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 18 % der Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

PfQK haben auch festgestellt, dass Nachschauen teilweise nicht wirksam waren. Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, zum Turnus und zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung. Auch 2018 wurde bei einzelnen Praxen festgestellt, dass diese in ihren Regelungen noch nicht die jährliche Nachschau vorgesehen hatten (§ 55b Abs. 3 WPO) und sie erst auf Hinweis ihres PfQK oder der KfQK ergänzt haben.

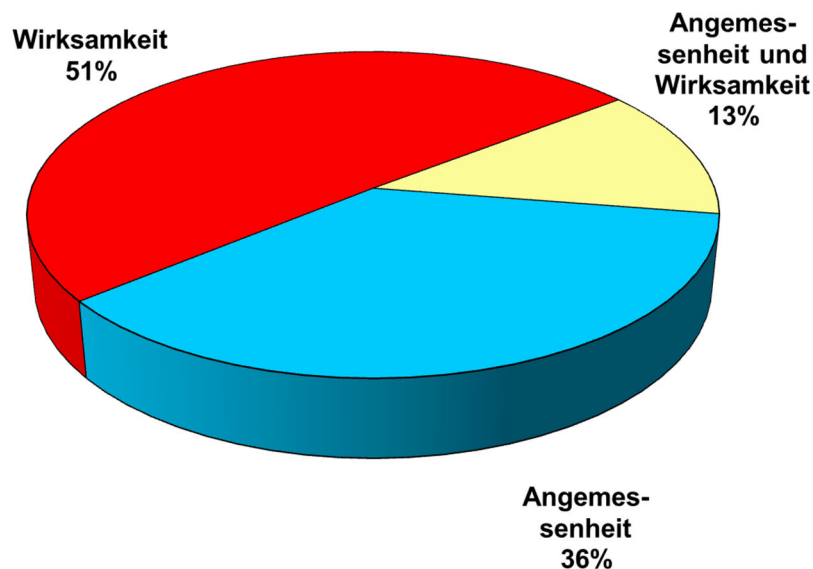


Abbildung 3: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

## b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

Dazu kann sie bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Statt einer Sonderprüfung kann auch die Anordnung einer vorgezogenen Qualitätskontrolle in Betracht kommen. Wurden wesentliche Mängel festgestellt, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen, kann die KfQK als Ultima Ratio auch die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen. Dieser Beschluss ist unabhängig vom erteilten Prüfungsurteil. Ein versagtes Prüfungsurteil führt nicht zwangsläufig zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wenn die KfQK zu dem Ergebnis kommt, dass die Beseitigung der Mängel des Qualitätssicherungssystems durch ein milderes Mittel (bspw. Auflagen und Sonderprüfung bzw. Verkürzung des Qualitätskontrollzyklus) erreicht werden kann.

Bei 37 der unter 4. genannten 76 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei 10 WP/vBP-Praxen die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 26 Qualitätskontrollen miteinander kombiniert. In vier Fällen war eine Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, erforderlich.

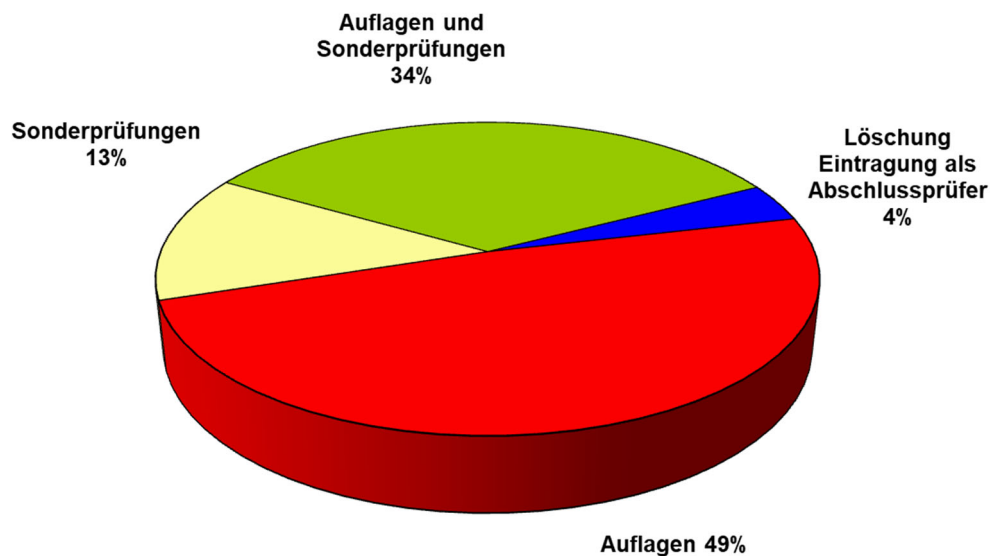


Abbildung 4: Verteilung der Maßnahmen

Die KfQK beschloss nach drei Qualitätskontrollen die Löschung der Eintragung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister. Bei einer dieser Qualitätskontrollen war zuvor ein versagtes Prüfungsurteil erteilt worden (s.u. 5.a).

Die KfQK kann auch Maßnahmen anordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis ergeben (§ 57e Abs. 6 WPO). Entsprechende Sachverhalte ergaben sich in 2018 nicht.

### **c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen**

Die KfQK hat bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten darauf zu achten, ob eine Qualitätskontrolle durch den PfQK ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dazu gehört ein angemessenes Prüfungsvorgehen (Prüfungsplanung und -durchführung), das wesentlich von

- einer angemessenen Stichprobenauswahl für die Auftragsprüfung,
- einem angemessenen Zeiteinsatz,
- der nachvollziehbaren Würdigung der Feststellungen und
- einer angemessenen Dokumentation der Qualitätskontrolle

bestimmt wird.

Auch die Beurteilung, ob die Prüfungshandlungen der PfQK geeignet sind, eine Aussage zur Stabilität eines Qualitätssicherungssystems über eine Qualitätskontrollperiode zu ermöglichen und die Übertragung von Prüfungshandlungen des PfQK auf Mitarbeiter rückte zunehmend in den Fokus. Diesbezüglich wurden von Mitgliedern der KfQK in einem Beitrag (WPK Magazin 3/2018, S. 66 ff.) unterstützende Hinweise gegeben.

Wechseln Praxen im Laufe einer Qualitätskontrollperiode den Rechtsträger (z. B. WP führt Prüfungstätigkeit in WPG fort), hat dies auch Auswirkungen auf Art und Umfang einer Qualitätskontrolle. Sind mit dem Wechsel keine wesentlichen personellen oder sächlichen Änderungen zu verzeichnen, geht die KfQK von einer Fortsetzung der Praxis in diesem neuen Rechtsträger aus. Wird durch den Wechsel in dem neuen Rechtsträger die Qualitätskontrolle der Praxis beeinflusst (z. B. durch Beschränkung der Grundgesamtheit auf eine Prüfungssaison) berücksichtigt die KfQK dies in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall durch Anordnung einer Sonderprüfung oder einer vorgezogenen Qualitätskontrolle.

Bei sieben der in 2018 ausgewerteten 710 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Vier eingeschränkte Prüfungsurteile wären uneingeschränkt zu erteilen gewesen. Drei uneingeschränkte Prüfungsurteile hätten eingeschränkt werden sollen.

## **5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer**

#### **aa) Eintragungen**

Praxen können als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen werden, wenn sie als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt wurden oder die konkrete Absicht haben, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen. Eine konkrete Absicht ist gegeben, wenn sich diese in einem nach außen erkennbaren Handeln manifestiert (z. B. Bewerbung um eine Bestellung als Abschlussprüfer). Allein der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen zu wollen, lässt noch keine konkrete Absicht erkennen.

2018 wurden 153 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 67 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen (z. B. als Existenzgründer). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel).

Mitunter lassen sich Praxen bewusst als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen (z. B. nach Überschreitung der Frist für die angeordnete Qualitätskontrolle), um sich oder einen anderen Rechtsträger erneut eintragen zu lassen. Dienen diese Gestaltungen einer Verlängerung des Qualitätskontrollturnus oder einer Begrenzung der Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung, tritt die KfQK diesen Umgehungsversuchen entgegen. Angesichts der Vielzahl der Löschungen wegen einer Verfristung und der Anträge auf Wiedereintragung erwägt sie, eine WPO-Änderung anzuregen.

Die KfQK unterstützt interessierte Praxen bei dem Antrag auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB durch ein auf der Internetseite der WPK hinterlegtes Merkblatt ([www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/anzeige/](http://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/anzeige/)). Dieses wurde 2018 aktualisiert.

#### **bb) Löschungen**

306 Praxen wurden 2018 als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 205 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Praxen sind als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister zu löschen, wenn wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel festgestellt werden, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen oder eine Qualitätskontrolle nicht innerhalb der angeordneten Frist durchgeführt wurde. Nach drei Qualitätskontrollen beschloss die KfQK die Löschung wegen wesentlicher Mängel in sämtlichen Bereichen der Qualitätssicherungssysteme. Zwei dieser Qualitätskontrollen endeten mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil, eine mit einem versagten Prüfungsurteil.

Die Anzahl der Eintragungen und Löschungen lassen für sich keinen Rückschluss auf die tatsächliche Zu- oder Abnahme von prüferisch tätigen Praxen zu, da damit nicht zwingend die tatsächliche Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit als Abschlussprüfer verbunden sein muss. Setzt eine Praxis ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in einem neuen Rechtsträger fort, so kann, muss aber nicht, dies eine Löschung des alten Rechtsträgers zur Folge haben. Bei dem neuen Rechtsträger kann es sich um einen bereits zuvor eingetragenen oder einen erstmalig einzutragenden Rechtsträger handeln.

Es ist jedoch auch erkennbar, dass für Praxen der Ablauf der Frist für die nächste Qualitätskontrolle Anlass für eine Entscheidung über die Fortführung oder Aufgabe des Tätigkeitsfeldes Abschlussprüfung ist.

## **b) Anordnung von Qualitätskontrollen**

Bei einer Eintragung werden Qualitätskontrollen regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung, so wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle erfolgt aber erst nach der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. In 2018 wurden 162 Qualitätskontrollen nach der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet.

Die KfQK ordnet nach einer Risikoanalyse die nächste Qualitätskontrolle an. Regelmäßig erfolgt dies bei Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes. Fast ausnahmslos ergab die Risikoanalyse, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahresperiode angeordnet werden konnte. Wurden Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, so wurde dies im Zuge der Risikoanalyse regelmäßig bei der Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle berücksichtigt.

Bei der erneuten Eintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung wird bei der Risikoanalyse insbesondere die seit der letzten Qualitätskontrolle vergangene Zeit berücksichtigt.

Wird die prüferische Tätigkeit lediglich in einem anderen Rechtsträger fortgesetzt (s.o. 5. a) aa)), handelt es sich nicht um eine erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer. In diesen Fällen war das Qualitätssicherungssystem der Praxis zumindest einmal in dem bisherigen Rechtsträger durch eine Qualitätskontrolle geprüft worden, so dass für die Risikoanalyse in diesen Fällen auch auf die Erkenntnisse aus der letzten Qualitätskontrolle des vorherigen Rechtsträgers zurückgegriffen wird (siehe auch dazu die Ausführungen im Tätigkeitsbericht für 2017, Seite 12 f.).

Soweit eine Praxis wegen der konkreten Absicht, künftig gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, eingetragen wird, wird eine Qualitätskontrolle erst angeordnet, wenn die Praxis tatsächlich zum Abschlussprüfer bestellt wurde. Bei 19 Anzeigen wurden daher noch keine Qualitätskontrollen angeordnet. In diesen Fällen sind die Praxen verpflichtet, unverzüglich die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer mitzuteilen, damit dann die Frist für die Qualitätskontrolle mittels der Risikoanalyse bestimmt werden kann.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO, s.a. WPK Magazin 4/2018, Seite 48 f.). Nach einer entsprechenden Mitteilung wird entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. 2018 sind sechs (80) entsprechende Mitteilungen eingegangen. In keinem Fall war die Frist für die nächste Qualitätskontrolle anzupassen.

### **c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK**

#### **aa) Prüferauswahl**

2018 gingen bei der WPK insgesamt 463 Vorschläge von Praxen zur Beauftragung eines PfQK ein. Bei 20 Vorschlägen wurde beraten, ob diese wegen einer Besorgnis der Befangenheit oder konkreter Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle abgelehnt werden sollen.

Letztlich wurden von den o.g. Prüferanschlägen fünf abgelehnt, die drei PfQK betrafen. Bei einem PfQK bestanden konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die übrigen zwei PfQK wurden wegen einer Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

#### **bb) Registrierung von PfQK**

Am 31. Dezember 2018 waren 2.277 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände als PfQK registriert. Damit hat sich die Anzahl der registrierten PfQK um 104

PfQK reduziert (31. Dezember 2017 = 2.381). Dabei handelt es sich weit überwiegend um inaktive PfQK. 21 Praxen wurden als PfQK registriert.

In den Jahren 2017 und 2018 haben insgesamt 242 PfQK Qualitätskontrollen durchgeführt, davon haben nur 16 PfQK zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt.

#### **d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK**

Die KfQK hat sechs eigene Fortbildungsveranstaltungen für PfQK durchgeführt. Insgesamt haben 114 PfQK an den Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Darüber hinaus wurde von der KfQK eine Ausbildungsveranstaltung für PfQK durchgeführt, an der 11 Berufsangehörige teilnahmen.

Für 2019 sind wiederum sechs Fortbildungsveranstaltungen und zwei Ausbildungsveranstaltungen geplant, so dass sich PfQK aus erster Hand über die für sie wesentlichen Themen und Entwicklungen durch KfQK-Mitglieder informieren lassen können. In Abhängigkeit von der Nachfrage werden ggf. weitere Veranstaltungen durchgeführt werden. Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ im internen Mitgliederbereich („Meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen.

Mit neun erfahrenen PfQK hat sich die KfQK Ende 2018 zu einem Erfahrungsaustausch getroffen.

Es wurden 11 spezielle Fortbildungsveranstaltungen und 2 Ausbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Auf der Internetseite der WPK ist eine aktuelle Liste von Anbietern der Veranstaltungen veröffentlicht ([www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/aus-und-fortbildungsveranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/aus-und-fortbildungsveranstaltungen/)).

#### **e) Grundsatzthemen**

##### **aa) Prüfer für Qualitätskontrolle**

Mit dem APAReG wurden auch die Anforderungen für die Auswahl von PfQK angehoben. Dies führt bis Mitte 2019 auch dazu, dass PfQK der WPK alle 3 Jahre eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen nachweisen müssen. Als geeignete Tätigkeiten erkennt die KfQK die für die Erstregistrierung erforderlichen Tätigkeiten im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen an. Erfolgt dieser Nachweis bis Mitte 2019 nicht, ist eine Registrierung als PfQK zwingend zu widerrufen. Die KfQK veröffentlichte zu diesem Thema 2018 auch einen Hinweis zur „Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung“ ([www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/)).



Ab Mitte 2019 wird bei einem Prüfervorschlag auch geprüft, ob der vorgeschlagene PfQK angesichts der Analyse der Risiken der zu prüfenden Praxis aufgrund seiner eigenen Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchführen kann. Ist dies nicht der Fall wird ein Prüfervorschlag ggf. abgelehnt.

Zu beiden Themen kann auch auf den Aufsatz des Vorsitzenden der Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“, WP/StB Gerhard Schorr verwiesen werden (WPK Magazin, Heft 3/2018, Seite 39 ff.).

### **bb) Durchführung von Qualitätskontrollen**

Die KfQK hat sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Auswertung von Qualitätskontrollberichten und der Aufsichten bei PfQK insbesondere mit den Themen der angemessenen Auswahl der auftragsbezogenen Stichprobe, des erforderlichen Zeitaufwandes des PfQK für die Einzelfallprüfung, den Einsatz von Mitarbeitern bei der Auftragsprüfung sowie der Dokumentation von Qualitätskontrollen befasst.

Dem PfQK muss nach der Qualitätskontrolle eine Aussage zur Kontinuität und Stabilität der Anwendung der Regelungen zur Auftragsabwicklung über eine Qualitätskontrollperiode möglich sein. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der PfQK seiner Stichprobe Prüfungsaufträge aus mehreren Jahren zugrunde legt. Es war zu beobachten, dass PfQK dennoch in solchen Fällen nur Aufträge eines Jahres in ihrer Stichprobe berücksichtigten. Dadurch konnten diese PfQK keine Aussage zur Kontinuität und Stabilität des Qualitätssicherungssystems treffen, so dass die KfQK berät, ob dieser Mangel durch eine Sonderprüfung zu beheben ist.

Eine wirksame Nachschau der Auftragsabwicklung durch die zu prüfende Praxis kann zu einer Reduzierung des Umfangs der Stichprobe und damit des Aufwandes des PfQK führen. In diesen Fällen erwartet die KfQK allerdings von den PfQK eine aussagefähige Berichterstattung, anhand derer sie das Vorgehen des PfQK konkret nachvollziehen kann. Die Mitteilung der Berücksichtigung der Nachschau bei der Stichprobenauswahl ist allein nicht ausreichend.

Eine wirksame Auftragsprüfung erfordert auch einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK. Die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte und auch die Aufsichten bei PfQK zeigen, dass PfQK für die einzelne Auftragsprüfung zunehmend mehr Zeit aufwenden. Insgesamt sieht die KfQK hier noch einen deutlichen Spielraum für Verbesserungen. Der Zeiteinsatz eines PfQK, insbesondere für die Auftragsprüfung, ist ein wesentlicher Indikator für die Ordnungsmäßigkeit der Qualitätskontrolle.

Die KfQK erwartet auch, dass die Auftragsprüfung als zentraler Bereich der Qualitätskontrolle von qualifizierten Personen durchgeführt wird. Dies ist nicht immer der Fall. Die KfQK widmet diesem Thema künftig noch mehr Aufmerksamkeit.

Die Aufsichten der KfQK über PfQK zeigen auch 2018, dass die eigene Dokumentation der PfQK deutlich verbessert werden kann. Verbesserungsfähig sind insbesondere die Dokumentation der Feststellungen und auch der Gründe für deren Würdigung als (wesentlichen) Mangel oder (erhebliche) Einzelfeststellung (s.u. E.).

Mitglieder der KfQK haben in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle zu den zuvor genannten Themen einen Aufsatz veröffentlicht (WPK Magazin 3/2018, Seite 66 ff.), der vorher von der KfQK beraten wurde.

### **cc) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK**

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren.

2018 wurde von der KfQK ein „Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle - Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung“ veröffentlicht. Dieser Hinweis enthält auch eine Anlage, in die die PfQK ihre Tätigkeit eintragen können. Dadurch soll den PfQK die Nachweisführung erleichtert werden.

Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) im Internet abrufbar.

### **f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO**

Die KfQK unterrichtet den Vorstand der WPK, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht kommen kann (§ 30 Abs. 2 Satz 1 SaQK, § 57e Abs. 4 und 5 WPO). Sie informiert den Vorstand grundsätzlich bei Feststellungen, die Auswirkungen auf den durch die geprüfte Praxis erteilten Bestätigungsvermerk haben können und wenn in einem bedeutsamen Prüffeld keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde (Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung, § 22 Abs. 5 SaQK).

Die KfQK hat die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ 2018 in 25 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße informiert, die überwiegend fachliche Fehlleistungen, das Prüfen ohne Befugnis oder Verstöße gegen die Unabhängigkeit betrafen. Diese Informationen führten zu 34 Berufsaufsichtsverfahren. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie in 2018 27 Verfahren, über die sie in 2017 und 2018 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren endeten mit fünf Rügen (davon vier zusätzlich mit einer Geldbuße) und 16 Belehrungen. Fünf Verfahren wurden eingestellt. Ein Verfahren erledigte sich, nachdem zuvor die Bestellung als WP widerrufen worden war.

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über fünf Sachverhalte (z. B.: Prüfen ohne Befugnis, fachliche Fehlleistungen bei einer Konzernabschlussprüfung) informiert, die bei der Auswertung des nächsten Qualitätskontrollberichtes einfließen.

#### **g) Verfahren vor dem VG Berlin**

Anfang 2018 waren noch 3 Klageverfahren rechtshängig, zwei Klagen aus 2015 und eine aus 2017. Eine Klage wurde durch Prozessvergleich beendet, in dem die Praxis sich verpflichtete, anstelle der angeordneten Sonderprüfung eine vorgezogene Qualitätskontrolle durchzuführen. Eine weitere Klage wurde dadurch beendet, dass die Praxis auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer verzichtete. Die letzte Klage wurde Ende 2018 abgewiesen.

Eine weitere Klage gegen Auflagen und eine Sonderprüfung wurde Ende 2018 eingereicht.

#### **E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Aufsicht der KfQK über PfQK**

Mit dem APAReG wurde der KfQK die Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen mit der APAS, an Qualitätskontrollen teilzunehmen. Des Weiteren wurde ihr die Aufsicht über die PfQK übertragen.

Mitglieder der KfQK haben, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an sechs Qualitätskontrollen teilgenommen. Das Eröffnungsgespräch einer § 319a HGB-Praxis mit ihrem PfQK wurde gemeinsam mit einem Vertreter der APAS begleitet.

2018 wurden sieben Aufsichten über PfQK durchgeführt. Diese betrafen PfQK, die in den Jahren 2016 und 2017 viele Qualitätskontrollen durchgeführt haben. Bei zwei PfQK, die häufig Qualitätskontrollen durchführen, handelte es sich bereits um die zweite Aufsicht. Aufsichten erfolgen durch zwei Mitglieder der KfQK mit Unterstützung der Geschäftsstelle. Ein Mitglied gehört der Abteilung „Aufsicht“ an, um die Kontinuität in den Aufsichten zu gewährleisten. Eine Aufsicht dauert in der Regel zwei Arbeitstage vor Ort und endet mit einer Schlussbesprechung. Zeitnah vor der Aufsicht werden dem PfQK die Qualitätskontrollen mitgeteilt, die das Aufsichtsteam einsehen möchte. Die APAS hat 2018 an drei Schlussbesprechungen nach Aufsichten teilgenommen.

Die Aufsichten ergaben häufig, dass aus den Arbeitspapieren der PfQK keine materielle Prüfung der Auftragsabwicklung erkennbar war. Es entstand der Eindruck einer eher formalen Vollständigkeitsprüfung. Dies erklärt auch den teilweise geringen Zeiteinsatz der PfQK für die einzelne Auftragsprüfung. Den PfQK wurde nahe gelegt, ihre Prüfungen noch stärker auf die materielle Beurteilung auszurichten und auch entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren. Feststellungen der PfQK und deren Würdigung als Einzelfeststellung oder Mangel wa-

ren für die Aufsichtsteams häufig nicht ausreichend nachvollziehbar. Es wurde den PfQK daher empfohlen, eine Übersicht über die Feststellungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu erstellen.

Die KfQK hat 2018 zu diesem Zweck eine „Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer Qualitätskontrolle“ entwickelt, die den PfQK die Zusammenstellung und Würdigung der Feststellungen erleichtern soll.<sup>1</sup>

Feststellungen des Aufsichtsteams werden in einer vorläufigen Schlussfeststellung festgehalten und dem PfQK mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen der PfQK lassen regelmäßig erkennen, dass sie die Empfehlungen und insbesondere den Hinweis zu einer verstärkten Dokumentation der materiellen Prüfung aufgreifen wollen, so dass die KfQK zunächst auf den Erlass von möglichen Maßnahmen verzichten konnte. Zwei Aufsichten konnten 2018 ohne vorherige Einholung einer Stellungnahme des PfQK abgeschlossen werden.

Die KfQK wird die Umsetzung ihrer Empfehlungen bei den PfQK nachhalten. Zu diesem Zweck werden in angemessenen Abständen weitere Aufsichten durchgeführt werden.

Die KfQK sieht in den Aufsichten ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Qualität der Qualitätskontrollen und Durchsetzung der von der APAS aufgeführten kritischen Erfolgsfaktoren. Die Erkenntnisse aus den Aufsichten finden auch in die Fortbildungsveranstaltungen der KfQK Eingang.

## **F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2019**

Die KfQK wird ihre Aktivitäten zur **Durchsetzung ordnungsgemäßer Qualitätskontrollen** fortsetzen. Dazu gehört auch, möglichen Versuchen, die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen (z. B. Rechtsträgerhopping), entgegen zu treten, indem Maßnahmen erlassen werden. Sie wird verstärkt darauf achten, dass die Qualitätskontrollen von den PfQK risikoorientiert geplant werden und in den Auftragsprüfungen materiell mit angemessenen Prüfungsnachweisen der „rote Faden“ mit einem angemessenen Zeiteinsatz nachvollzogen wird. Diesem Zweck dienen die Fortbildungen der KfQK, die Teilnahme an Qualitätskontrollen und die Aufsichten bei PfQK. Unverändert werden dabei auch die Hinweise der APAS aus ihren Arbeitsprogrammen 2018 und 2019 („kritische Erfolgsfaktoren“) berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/dokumentation-und-wuerdigung-von-pruefungsfeststellungen-bei-der-auftragspruefung/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/dokumentation-und-wuerdigung-von-pruefungsfeststellungen-bei-der-auftragspruefung/)

Die Abteilung „Aufsicht“ plant zehn weitere **Aufsichten**. Damit werden bis Ende 2019 die 20 PfQK, die in den letzten drei Jahren die meisten Qualitätskontrollen durchgeführt haben und 2018 noch aktiv waren, mindestens einmal einer Aufsicht unterlegen haben. Diese PfQK haben insgesamt in den vergangenen drei Jahren rd. 45 % aller Qualitätskontrollen des jeweiligen Jahres durchgeführt.

Rückblickend auf die Erfahrungen mit den Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAReG in 2016 wird sich die KfQK mit **Vorschlägen zur Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens in der WPO** einbringen. Dabei werden insbesondere die Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens durch ordnungsgemäße Qualitätskontrollen und die Vermeidung von Gestaltungen zur Umgehung der Qualitätskontrollverpflichtung, aber auch Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung im Fokus stehen.

Ab dem 17. Juni 2019 müssen alle, auch inaktive, **PfQK** ihre spezielle Fortbildung und auch eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung nachweisen. Vor diesem Hintergrund erwartet die KfQK, dass bis Ende 2019 die Anzahl der PfQK deutlich zurückgehen wird. Einen weiteren Schwerpunkt wird die Prüfung der konkreten Eignung eines PfQK zur Durchführung einer Qualitätskontrolle im Prüfvorschlagsverfahren darstellen.

Die KfQK wird sich unverändert mit eigenen **Fortbildungsveranstaltungen** einbringen. Darin sieht sie ein wichtiges Instrument, um den PfQK eine praxisnahe Unterstützung bei ihren Qualitätskontrollen zu geben und auch die Möglichkeit, ihrerseits Hinweise der PfQK aufgreifen zu können. Ziel der KfQK ist es auch, die unmittelbare Zusammenarbeit von KfQK und PfQK zu fördern.

Die KfQK wird sich wieder in ihrer internen **Fortbildungsveranstaltung mit Grundsatzthemen** befassen und Praxen wie PfQK mit Veröffentlichungen über aktuelle Themen informieren (Homepage und WPK-Magazin).

Berlin, den 19. März 2019



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll

Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

StB/RA Carsten Clauß  
Abteilungsleiter

WPin/StBin Petra Gunia  
Referatsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161300  
Telefax +49 30 726161319  
E-Mail [qualitaetskontrolle@wpk.de](mailto:qualitaetskontrolle@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)